§ 6

[1]Der Bayerische Bauernverband bestreitet seine Ausgaben und Aufwendungen durch:

1. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen,

2. freiwillige Zuschüsse der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (der Gemeinden, Kreise, Bezirke und des Staates),

3. Erhebung von Beiträgen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, die in Form von Umlagen auf den Grundbesitz errechnet werden.

[2]Die Einhebung der Umlagen erfolgt durch den Bayerischen Bauernverband.